



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
(EDI)
per Mail an: jugendschutz@bsv.admin.ch

Basel, 19. September 2023

Präsidialnummer: P230913

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt führt zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft eine bikantonale Medienkommission. Die Mitglieder sind – zusammen mit denjenigen anderer kantonalen Medienkommissionen – gleichzeitig Mitglieder der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film (JiF) und setzen in deren Auftrag ein für Kinder oder Jugendliche geeignetes Zugangsalter zu Kinofilmen fest. Die Arbeit der Medienkommission beider Basel stützt sich auf das Film- und Trägermediengesetz vom 9. Juni 2010 (FTG). Mit Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) und der nun vorgelegten dazugehörigen Verordnung JSFVV wird dieses Gesetz obsolet.

Grundsätzlich begrüssen wir die Präzisierungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes auf Verordnungsstufe. Insbesondere die Anforderungen an die Anbieterinnen von Abrufdiensten und Plattformdiensten erachten wir als sinnvoll und notwendig zum Erreichen eines wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutzes. Es wird jedoch für die Branchenorganisation herausfordernd sein, diese mit den heute zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Mitteln umzusetzen.

Die in der Verordnung vorgeschlagene Aufgabenteilung bei den Tests zwischen dem Bund und den Kantonen erachten wir jedoch als wenig sinnvoll und nicht zielführend: Gemäss Art. 27 JSFVG gehören die Testkäufe und Testeintritte zu den Aufsichtsaufgaben der Kantone und sie tragen die Kosten dafür (Art. 32 JSFVG). Die Vorgaben der JSFVV sehen vor, dass das

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) künftige Fachorganisationen, die für die Kantone oder das BSV selber Tests im Rahmen des JSFVG durchführen, beaufsichtigt und deren Testkonzepte genehmigt. Damit übergibt der Bund zwar den Kantonen die Verantwortung für die Durchführung und Finanzierung der Tests, definiert aber gleichzeitig im Detail, wie die Tests durchzuführen sind und behält die Aufsicht über die Umsetzung.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten

2.1.1 Art. 4 Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Antrag:

Wir beantragen folgende Ergänzung:

«Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein **oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen** und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.»

Begründung:

Der erläuternde Bericht führt zu diesem Artikel einzig aus, dass die Expertinnen und Experten «bei einer anerkannten Jugend- oder Kinderschutzorganisation tätig sein» müssen. Unklar bleibt, was für Organisationen konkret gemeint sind und wer diese Organisationen anerkennt. Wichtiger als das Tätigkeitsfeld erscheint uns jedoch die praktische Erfahrung im Kinder- und Jugendmedienschutz der Expertinnen und Experten. Mit der von uns vorgeschlagenen Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, erfahrene Personen aus dem Kinder- und Jugendmedienschutz als Expertinnen und Experten einzusetzen.

2.2 5. Abschnitt: Tests

Die in diesem Abschnitt skizzierte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist nicht zielführend (siehe Kapitel 1. Grundsätzliche Einschätzung). Wenn die Kantone wie im JSFVG definiert für die Testkäufe in ihren Kantonen zuständig sind und diese finanzieren, dann soll die Kontrolle darüber auch bei den Kantonen bleiben.

2.2.1 Art. 11 Beaufsichtigung der Fachorganisationen

Antrag:

Wir beantragen folgende Streichung:

«Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm ~~oder den Kantonen~~ beauftragten Fachorganisationen zuständig.»

Begründung:

Auf kantonaler Ebene besteht eine langjährige praktische Erfahrung mit Testkäufen (Alkohol und Tabak) im Jugendschutzbereich. Die Kantone werden wie bis anhin Fachorganisationen mit Leistungsaufträgen und Finanzierungen zu Testkäufen beauftragen. Wenn das BSV die Aufsicht über diese Fachorganisationen übernimmt, werden die Kantone durch den Bund übersteuert. Die Aufsicht über die durch die Kantone beauftragten Fachorganisationen muss auch durch die zuständigen kantonalen Behörden wahrgenommen werden, damit Effizienz gewährleistet und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

2.2.2 Art. 12 Testkonzepte

Antrag:

Wir beantragen folgende Ergänzung in Absatz 2:

«² Die Fachorganisationen müssen dem BSV **oder der zuständigen kantonalen Stelle** ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.»

Begründung:

Wenn die Kantone die Aufsicht über die von ihnen beauftragten Fachorganisationen übernehmen, müssen die Fachorganisationen die Testkonzepte den für die Testkäufe zuständigen kantonalen Stellen zur Genehmigung unterbreiten und nicht dem BSV.

2.2.3 Art. 15 Protokollierung der Tests

Antrag:

Wir beantragen folgende Ergänzung in Absatz 2:

«² Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und **allfällige** Fotos sind dem Protokoll beizulegen.»

Begründung:

Auch im erläuternden Bericht wird von «allfälligen Fotos» gesprochen. Wir regen an, diesen Begriff auch in der Verordnung zu verwenden, damit deutlich ist, dass die Beilage von Fotos nicht zwingend ist.

2.3 6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs

2.3.1 Art. 19

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 2 dieses Artikels folgendermassen zu ändern:

«² Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im ~~folgenden Jahr zu ergreifen gedenken~~ **vergangenen Jahr ergriffen haben.**»

Begründung:

Gemäss Art. 21 JSFVG können die Kantone Testkäufe oder Testeintritte durchführen, müssen aber nicht. Wenn sie die im folgenden Jahr beabsichtigten Testkäufe melden, besteht noch keine Gewissheit, dass diese auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Damit das BSV seine Aufsichts- und Koordinationsaufgaben gemäss Art. 28 JSFVG erfüllen kann, ist es zielführender, wenn die Kantone die ergriffenen Massnahmen rückblickend und nicht vorausschauend melden. Anhand der von den Kantonen konkret durchgeführten Testkäufe im vergangenen Jahr kann das BSV dann «den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben» (Art. 28 Abs. 4 JSFVG). Diese werden in Absatz 3 dieses Artikels konkretisiert (... «namentlich die Mindestzahl der durchzuführenden Tests.»).

2.4 8. Abschnitt: Inkrafttreten

Die Verordnung sieht ein Inkrafttreten am 1. Juli 2024 vor. Nach Art. 37 JSFVG haben die Kantone danach zwei Jahre Zeit, die kantonalen Gesetzgebungen anzupassen. Für den Kanton Basel-Stadt bedeutet dies, dass das kantonale Filmgesetz entweder totalrevidiert werden muss oder aufgehoben und allenfalls Bestimmungen in andere Gesetze überführt werden müssen. Zudem braucht es aller Voraussicht nach eine Einführungsverordnung zum Bundesgesetz. Schliesslich muss geklärt sein, wer in den Kantonen für die neuen Aufgaben zuständig ist.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Für den Kanton Basel-Stadt ist dies machbar, jedoch ist die Umsetzungszeit eher knapp bemessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Abteilung Jugend- und Familienangebote, Frau Felicitas Graf, felicitas.graf@bs.ch, Tel. 061 267 68 13, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin